



**Amtsgericht
Lehrte**

Amtsgericht Lehrte, Postfach 15 80, 31255 Lehrte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Datum

02.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

erhalten sie ergänzend die Anlage „Honorarvereinbarung“, die Ihnen anscheinend versehentlich bisher nicht übersandt worden ist.

Das Gericht weist nach vorläufiger Würdigung darauf hin, dass diese Vereinbarung hinsichtlich des geschuldeten Honorars zugrunde zu legen sein dürfte.

Liegt das vereinbarte Honorar deutlich über dem ortsüblichen Honorar, besteht zwar für den Auftraggeber das Risiko, dass der gegnerische Haftpflichtversicherer die Erstattung teilweise ablehnt, weil die Kosten – bei objektiver Betrachtung – den zur Herstellung erforderlichen Aufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB übersteigen. Der Geschädigte ist in diesem Fall auf eine Auseinandersetzung mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer verwiesen und läuft Gefahr, die Differenz selbst tragen zu müssen. Dieser ihm drohende Nachteil ist dem Besteller eines Schadensgutachtens in der Regel nicht bekannt; vielmehr geht er davon aus, dass das Gutachterhonorar in vollem Umfang zu den objektiv erforderlichen Herstellungskosten gehört und von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer akzeptiert wird. Demgegenüber weiß ein Gutachter, der nach Verkehrsunfällen Schadensgutachten über Kraftfahrzeuge zur Einreichung bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer erstellt, dass ein deutlich über dem Ortsüblichen liegendes Honorar zu dem genannten Nachteil führen kann, und er weiß auch, dass dem Geschädigten dies in der Regel nicht bekannt ist, sondern dieser davon ausgeht, dass das Gutachterhonorar ohne weiteres in vollem Umfang ersetzt wird. Damit besteht

zwischen den Vertragspartnern ein Informationsgefälle. Treu und Glauben gebieten es in einem

Dienstgebäude
Schlesische Straße 1
31275 Lehrte
Sprechzeiten
Montag - Freitag
09:00 - 12:00 Uhr u. nach
Vereinbarung

Telefon
05132/826 -0

**Hinweise zu Parkmöglichkeiten, zur
Barrierefreiheit des Dienstgebäudes, zum
elektronischen Rechtsverkehr und zu
möglichen Zugangsbeschränkungen finden
Sie im Internet unter [www.amtsgericht-
lehrte.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-
lehrte.niedersachsen.de).**

Bankverbindung
Zahlungsempfänger: Niedersächsische
Landeshauptkasse
IBAN: DE6225050000106023955
BIC: NOLADE2HXXX
INFOService Niedersächsische Justiz
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur
Justiz, keine Rechtsberatung)
infoservice@justiz.niedersachsen.de

solchen Fall, dass der Gutachter, der seine Leistungen zu einem Honorar anbietet, das (deutlich) über dem ortsüblichen Honorar liegt, den (unwissenden) Besteller aufklärt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die ortsübliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Satz oder gar einen festen Betrag festgelegt ist, sondern sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite bewegen kann. Die BVSK-Honorarbefragung stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar, denn diese spiegelt in etwa die durchschnittlichen Honorare der Sachverständigen wider (vgl. AG Seligenstadt, Urt. v. 15.4.2025 – 1 C 588/24 r+s 2025, 1093, beck-online)

Der BGH bejaht vor diesem Hintergrund eine Hinweispflicht des Sachverständigen, wenn dieser die Erstellung eines Gutachtens zu einem Honorar anbietet, das deutlich über dem ortsüblichen Honorar liegt. (vgl. BeckOK StVR/Türpe, 30. Ed. 15.1.2026, BGB § 249 Rn. 228a, beck-online)

Das abgerechnete Honorar hält sich jedoch soweit ersichtlich im Rahmen der Honorarbefragung BVSK 2024.

Die Klägerseite mag vor diesem Hintergrund erwägen, die Klage aus Kostengründen zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.amtsgericht-lehrte.niedersachsen.de.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.